Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Freiheit
Einheit
Demokratie

Dr. Ralf Brauksiepe
Parlamentarischer Staatssekretär
Mitglied des Deutschen Bundestages
HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-2660
FAX +49 30 18 527-2664
E-MAIL buero.brauksiepe@bmas.bund.de

Berlin, 7. Dezember 2010

Sehr geehrter Herr Schlickeiser,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 29. Oktober 2010, mit der Sie auf die Problematik der Geltung der Regelbedarfsstufe 3 im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch aufmerksam machen.

Zunächst möchte ich darauf hinweisen, dass bereits nach dem vom Bundeskabinett am 20. Oktober 2010 beschlossenen Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für den von Ihnen bezeichneten Personenkreis ein Regelbedarf in Höhe von monatlich 287 Euro (entsprechend der Regelbedarfsstufe 4) angesetzt worden ist. Dies ergibt sich aus § 77 Abs. 4 Zweites Buch Sozialgesetzbuch in der Entwurfsfassung. Der Betrag von 287 Euro ist in einer Übergangsregelung festgesetzt worden, weil die Ermittlung der Regelbedarfe aus der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008 des Statistischen Bundesamtes für die Regelbedarfsstufen 4 bis 6 zu niedrigeren Werten als bisher geführt hat. Für die Regelbedarfsstufe 4 ist der von Ihnen angesprochenen Betrag von 275 Euro ermittelt worden. Aus Gründen des Bestandsschutzes werden allerdings die bisher maßgebenden Regelleistungen als Regelbedarfe so lange weiter berücksichtigt, bis die jährliche Fortschreibung der Regelbedarfe zu höheren Beträgen führt.

Dennoch sprechen Sie mit der Frage, ob die Regelbedarfsstufe 3 auch im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch gelten sollte, ein wichtiges Problem an, mit dem sich sowohl die Fachleute im Bundesministerium für Arbeit und Soziales als auch die Koalitionsfraktionen von CDU/CSU und FDP intensiv beschäftigt haben. Die Diskussion und die Auswertung der Sachverständigenanhörung vom 22. November 2010 haben zu der Überzeugung geführt,